

**Nichtprüfgrenze für
angemessene Bedarfe für die Unterkunft
nach § 22 SGB II
bzw. nach § 35 SGB XII**

Richtlinien



(Stand: 27.11.2024, Version 5.0)

Änderung gegenüber Version 4.0: Anpassung der Nichtprüfgrenze aufgrund der
Neuerstellung des schlüssigen Konzeptes

Diese Richtlinien treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.

In Vertretung

03.12.2024

gez.

N e u h a u s

Sozialdezernent

I. Einleitung

§ 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII schreiben vor, dass nur angemessene Bedarfe für die Unterkunft dauerhaft übernommen werden dürfen. Die Stadt Remscheid hat über ein schlüssiges Konzept ermittelt, welche Bedarfe abstrakt angemessen sind. Diese Werte stellen eine Nichtprüfgrenze dar: Alle Bedarfe bis zu dem ausgewiesenen Wert sind ohne Prüfung des Einzelfalls angemessen im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 35 Absatz 2 Sätze 1 und 2 SGB XII und können somit in voller Höhe anerkannt werden.

II. Nichtprüfgrenze

II.1. Welche Kosten umfasst die Nichtprüfgrenze?

Die Nichtprüfgrenze umfasst die Bruttokaltmiete¹, also die eigentliche Miete zuzüglich der kalten Betriebskosten. Die warmen Betriebskosten (Kosten für Heizung und Warmwasserbereitung) sind in den dargestellten Werten nicht enthalten, sondern müssen als gesonderter Bedarf überprüft werden².

II.2. Produkttheorie

Die Nichtprüfgrenze wurde aus der Produkttheorie des Bundessozialgerichtes³ heraus ermittelt und stellt das Produkt aus angemessener Wohnungsgröße * angemessenem Quadratmeterpreis dar. Entscheidend ist nur das ausgewiesene Ergebnis. Weder die Wohnungsgröße an sich noch der Quadratmeterpreis an sich lösen also bereits eine Einzelfallprüfung aus. Erst wenn das Ergebnis, die Brutto-Kalt-Miete gesamt, über der ausgewiesenen Nichtprüfgrenze liegt, muss eine Prüfung im Einzelfall erfolgen.

¹ vgl. BSG-Urteil vom 19.20.2010 - B 14 AS 50/10 R, Randziffer 33

² vgl. BSG-Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R, Randziffer 19

³ vgl. BSG-Urteil vom 07.11.2006 - B 7b AS 18/06 R, Randziffer 20

Werte der Nichtprüfgrenze

Personen- zahl	Fläche gemäß WFB	Netto-Kalt- Miete pro m ²	Kalte Betriebs- kosten pro m ²	Brutto-Kalt- Miete pro m ²	Brutto-Kalt- Miete gesamt
1	50 m ²	6,08 €	1,93 €	8,01 €	400,50 €
2	65 m ²	5,80 €	1,84 €	7,64 €	496,60 €
3	80 m ²	5,64 €	1,78 €	7,42 €	593,60 €
4	95 m ²	6,04 €	1,74 €	7,78 €	739,10 €
5	110 m ²	6,42 €	1,62 €	8,04 €	884,40 €

Für jede weitere Person erhöht sich die Nichtprüfgrenze -entsprechend der Bedarfe pro Quadratmeter für 5 Personen- um $15\text{m}^2 * 8,04 \text{ €/m}^2 = 120,60 \text{ €}$.

Klarstellung: Für die Berechnung der Nichtprüfgrenze wird immer die volle „Fläche gemäß WFB“ zugrunde gelegt. Beispiel: Eine 1-Personen-BG möchte in eine 43 m² große Wohnung ziehen. Die Nichtprüfgrenze liegt also bei 400,50€ ($50 \text{ m}^2 * 8,01\text{€/m}^2$).

II.3. Klimabonus

Für Wohnungen, deren Heizenergiebedarf bzw. Heizenergieverbrauch unter 94 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr (kWh/m²a) beträgt, wird ein Klimabonus pro Quadratmeter tatsächlicher Wohnfläche (maximal jedoch die „Fläche nach WFB“) entsprechend der nachfolgenden Tabelle hinzugerechnet. Der Heizenergiebedarf bzw. Heizenergieverbrauch der Wohnung muss über einen Energieausweis (Position „Endenergiebedarf“ bei Bedarfsausweisen oder Position „Endenergieverbrauch“ bei Verbrauchsausweisen) nachgewiesen werden.

Energiekennwert in kWh/m ² a	Klimabonus in €/m ²
bis zu 63	0,76 €
über 63 bis zu 70	0,61 €
über 70 bis zu 75	0,53 €
über 75 bis zu 82	0,46 €
über 82 bis zu 94	0,29 €

Beispiel 1:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 43 m² große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 420,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 79 kWh/m²a liegt. Es wird also ein Klimabonus von $43 \text{ m}^2 * 0,46\text{€/m}^2 = 19,78 \text{ €}$ hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei $400,50 \text{ € Brutto-Kalt-Miete} + 19,78 \text{ € Klimabonus} = 420,28 \text{ €}$. Es kann ohne weitere Prüfung festgestellt werden, dass der Bedarf von 420,00 € angemessen ist.

Beispiel 2:

Eine 1-Personen-BG möchte in eine 60 m² große Wohnung ziehen. Die Brutto-Kalt-Miete liegt bei 450,00 €, so dass ohne Klimabonus eine Einzelfallprüfung erfolgen müsste. Der Kunde legt den Energieausweis der neuen Wohnung vor, wonach der Energiebedarf bei 50 kWh/m²a liegt. Es wird also ein Klimabonus von $50 \text{ m}^2 * 0,76\text{€/m}^2 = 38,00 \text{ €}$ hinzugerechnet. Die Nichtprüfgrenze liegt in diesem Fall also bei $400,50 \text{ € Brutto-Kalt-Miete} + 38,00 \text{ € Klimabonus} = 438,50 \text{ €}$. Da der Bedarf von 450,00 € über der Nichtprüfgrenze von 438,50 € liegt, muss eine Einzelfallprüfung erfolgen, ob die Wohnung konkret angemessen ist.